

2. Bewilligungs- und Auswahlverfahren

¹Nach Einreichung der Anträge wird geprüft, ob die Anträge vollständig sind und ob die Zuwendungsfähigkeit (Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil I Nr. 3, Teil II Nr. 1.3 und Nr. 2.3) erfüllt ist. ²Anträge, die zum Antragsendtermin nicht vollständig vorliegen oder nicht alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, können nicht am Auswahlverfahren teilnehmen. ³Die zuwendungsfähigen Förderanträge werden anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet. ⁴Für die Bewertung der Projekte auf Grundlage der Auswahlkriterien wird für jede Maßnahme A bzw. B ein Gremium durch das StMELF bestellt. ⁵Förderanträge, die die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht am Auswahlverfahren teilnehmen. ⁶Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderanträge auf Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens (Ranking-Liste) und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.